

Meldepflicht bei Strafanzeige?

Beitrag von „feynman09“ vom 5. Juni 2015 18:04

Hallo,

wenn ich eine Strafanzeige im privaten Leben (keinerlei Zusammenhang mit dem Dienst) erhalte, muss ich das dann meinem Dienstherrn melden oder erst im Falle einer evtl. Verurteilung?

Die Sache wird wahrscheinlich eh eingestellt, aber wer weiß...

LG,
feynman09

Beitrag von „alias“ vom 5. Juni 2015 18:16

So lange keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, besteht für dich die Unschuldsvermutung. Nur falls die Strafanzeige wegen einer Tötlichkeit gegen ein Mitglied der Schulgemeinde, wegen Zerstörung öffentlichen Eigentums oder einer Tat erfolgt ist, die den Ruf des Berufsbeamtentums oder des Staates schädigen könnte, sieht das anders aus.

Also mach' dich locker...

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Juni 2015 18:36

Hallo Feynman09,

meines Wissens brauchst du nicht aktiv werden.

Für Beamte greift [§49 Beamtenstatusgesetz](#), außerdem die Verwaltungsvorschrift [Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen \(MiStra\)](#).

Gegebenenfalls musst du also mit einer Information deines Dienstherrn auch vor bzw. ohne Verurteilung rechnen.

Beitrag von „alias“ vom 5. Juni 2015 19:50

Danke für die Links. Daraus ergibt sich dass man selbst nicht aktiv werden muss, da dies ggf. von Amts wegen erfolgt:

Zitat

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-,
Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

15

Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder
Richterverhältnis

§ 125c BRRG, § 46 Abs. 1, § 71 Abs. 3 DRiG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen

1.

der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,

2.

die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,

3.

der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und

4.

die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1.

es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder

2.

in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

Anmerkung zu Nummer 15

16

Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1.

der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,

2.

die Erhebung der öffentlichen Klage,

3.
die Urteile,

4.
der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

Alles anzeigen

Daraus ergibt sich auch, dass bei "Trunkenheit im Straßenverkehr" als schweres Vergehen eine Meldung an den Dienstherrn erfolgt. Falls dies dein "privates Vergehen" war, hast du ein Problem.

Beitrag von „feynman09“ vom 5. Juni 2015 20:32

Hallo,

ich bin nicht betrunken gefahren, sondern habe jemanden (im Rahmen einer Auseinandersetzung) in eine Hecke geschubst. Er hatte dann eine Schramme am Bein und hat bei der Polizei eine Strafanzeige wegen Körperverletzung gestellt.

Vorgegangen waren einige verbale Ausleitungen seinerseits und ein Angriff auf meinen Mann.

Mal sehen. So was ist mir nur noch nie passiert.

LG,

feynman09